

Kleine Anfrage

des Abg. Nicolas Fink SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Entwicklung der Rücklage für Haushaltsrisiken zum 30. April 2025

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welcher Betrag war zum 1. Januar 2025 in der Rücklage für Haushaltsrisiken unter (Kapitel 1212 Titel 919 01) hinterlegt?
2. Welcher Betrag verblieb dabei vom 31. Dezember 2024 in der Rücklage für Haushaltsrisiken, und um welchen wurde diese zum 1. Januar 2025 aufgestockt?
3. Welcher Betrag stand zum 30. April 2025 in der Rücklage für Haushaltrisiken bereit?
4. Wofür wurden die jeweiligen Beträge bis zum 30. April 2025 aus der Rücklage für Haushaltsrisiken entnommen (bitte um tabellarische Aufstellung über Zeitpunkt, Summe, betreffende Maßnahme und Entnahmetatbestand)?
5. Welche weiteren Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken sind bis zum 31. Juli 2025 geplant oder bereits in Vorbereitung?

21.5.2025

Fink SPD

Begründung

Die Rücklage für Haushaltsrisiken wurde bei der Aufstellung des Doppelhaushalts für die Jahre 2025/2026 vom Haushaltsgesetzgeber beschlossen. Die Entwicklung der Ausgaben und Planungen sind dabei von besonderem Interesse.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 Nr. FM2-0430.3-3/5 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass in der Rücklage für Haushaltsrisiken unterjährig keine Buchungen erfolgen, diese erfolgen zum Jahresende. Das bedeutet, dass weder tatsächlich entnommene, noch reservierte Mittel datumsscharf in der Rücklage verbucht sind. Der Buchungsstand der Rücklage entspricht also weder der Mittelbelegung, noch dem Mittelabfluss. Die Mittelbelegung gibt jedoch Auskunft darüber, für welche Maßnahmen welcher Betrag gebunden ist und damit nicht mehr für anderweitige Bedarfe zur Verfügung steht.

- 1. Welcher Betrag war zum 1. Januar 2025 in der Rücklage für Haushaltsrisiken unter (Kap. 1212 Titel 919 01) hinterlegt?*
- 2. Welcher Betrag verblieb dabei vom 31. Dezember 2024 in der Rücklage für Haushaltsrisiken, und um welchen wurde diese zum 1. Januar 2025 aufgestockt?*

Zu 1. und 2.:

Der buchungsmäßige Rücklagenbestand zum 1. Januar 2025 belief sich auf insgesamt 4 485,0 Millionen Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem zum 31. Dezember 2024 verbuchten Rücklagebestand in Höhe von 3 446,8 Millionen Euro sowie der im Staatshaushaltsplan 2025/2026 vorgesehenen Zuführung in Höhe von 1 038,2 Millionen Euro für das Jahr 2025.

Weder stand der genannte Betrag zum 31. Dezember 2024 zur freien Verfügung, noch stand der genannte Betrag zum 1. Januar 2025 zur Verfügung, denn die jeweils aufgeführten Beträge waren zu einem großen Teil bereits belegt:

Bereits zu Jahresbeginn lagen zum einen vorgemerkte Einwilligungen im Umfang von rund 1,5 Milliarden Euro vor. Darunter Einwilligungen unter anderem für die Ganztagsbetreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter, die Batteriezellen- und Wasserstoffforschung, die Bezahlkarte und den Wohnraum für Geflüchtete sowie für die Mehrbelastungen infolge des Wohngeld-Plus-Gesetzes. Zum anderen waren Verlängerungsanträge in Höhe von etwa 1,5 Milliarden Euro vorgemerkt, die den Rücklagenbestand gebunden haben. Darunter fallen beispielsweise die Verlängerungen bezüglich der Corona-Wirtschaftshilfen, die Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Zugang an geflüchteten Menschen, dem Deutschlandticket sowie die finanzielle Beteiligung des Landes im Rahmen der IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien.

Darüber hinaus waren weitere Maßnahmen im Umfang von knapp 0,7 Milliarden Euro entweder bereits haushaltsrechtlich beschlossen oder befanden sich in fortgeschrittener Abstimmung. Auch diese Mittel sind damit gebunden. Darunter fallen die Mittel zur Verlängerung der kw-Stellen für die Lehrenden zur Beschulung der Geflüchteten, die Überbrückungshilfe für das Uniklinikum Mannheim, die Erstattung der Mehrbedarfe im Rahmen des BTHG an die Kommunen und auch die 2. Tranche zur Unterstützung der kommunalen Krankenhäuser.

Die Zuführung erfolgte zum 1. Januar 2025 auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Vorgaben und dient der Vorsorge für die bei Kapitel 1212 Titel 919 01 genannten haushaltswirtschaftlichen Risiken.

3. *Welcher Betrag stand zum 30. April 2025 in der Rücklage für Haushaltsrisiken bereit?*

4. *Wofür wurden die jeweiligen Beträge bis zum 30. April 2025 aus der Rücklage für Haushaltsrisiken entnommen (bitte um tabellarische Aufstellung über Zeitpunkt, Summe, betreffende Maßnahme und Entnahmetatbestand)?*

Zu 3. und 4.:

Bis zum genannten Stichtag wurden keine Buchungen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken vorgenommen. Die tatsächliche Verbuchung erfolgt im Haushaltsvollzug erst zum Jahresende, wenn der konkrete Mittelbedarf haushaltsrechtlich festgestellt und buchungstechnisch umgesetzt werden kann.

Mit der Einwilligung in die Mittelentnahme durch das Finanzministerium wird dem Ressort bestätigt, dass es über eine Ausgabeermächtigung in Höhe der beantragten Mehrausgabe verfügen und Verpflichtungen bis zu diesem Betrag eingehen darf. Der tatsächliche Mittelabfluss variiert jedoch je nach Maßnahme: Einige Einwilligungen führen unmittelbar zu Ausgaben, andere werden über einen längeren Zeitraum in Tranchen abgerufen. Es gibt zudem Fälle, in denen zwar Verpflichtungen eingegangen werden, ein Zahlungsabfluss jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. In allen drei Fällen führt dies zu einer Belegung der Mittel in der Rücklage.

Es hat sich daher in der Praxis bewährt, Buchungen erst am Jahresende zu tätigen, wenn feststeht, in welcher Höhe tatsächlich Mehrausgaben angefallen sind. Vor diesem Hintergrund liegt zum genannten Zeitpunkt keine tabellarische Übersicht über erfolgte Buchungen vor. Über die tatsächlich im Jahr 2025 durchgeführten Entnahmen wird im Rahmen der Haushaltsrechnung für das Jahr 2025 abschließend berichtet.

5. *Welche weiteren Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken sind bis zum 31. Juli 2025 geplant oder bereits in Vorbereitung?*

Zu 5.:

Wie bereits in der Stellungnahme zu Ziffer 4 dargelegt, erfolgt die Buchung von Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken nicht unterjährig, sondern zum Jahresende. Davon zu unterscheiden ist die Mittelbindung.

Bis zum 31. Juli 2025 werden voraussichtlich Einwilligungen zu Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 3,3 Milliarden Euro für Maßnahmen ab dem Jahr 2025 erteilt, die durch Entnahmen aus der Rücklage gedeckt werden müssen.

In der zweiten Jahreshälfte ist mit weiteren Einwilligungen zu rechnen. Aktuell zeichnen sich konkrete zusätzliche Inanspruchnahmen in Höhe von rund 538,0 Millionen Euro ab. Hierzu zählen insbesondere 150,0 Millionen Euro für die Unterstützung kommunaler Krankenhäuser sowie 160,9 Millionen Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung des Landes am EU-Projekt Hydrogen Valley RHY-NE-UP.

Zudem vermindern die im Staatshaushaltsplan 2025/2026 veranschlagten Rücklagenentnahmen von rund 38,4 Millionen Euro im Jahr 2025 und rd. 28,4 Millionen Euro im Jahr 2026 den verfügbaren Rücklagenbestand. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Veranschlagung, da die Mittel zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zum Kita-Ausbau aus der Rücklage in den Einzelplan 04 überführt werden.

Der zum 1. Januar 2025 ausgewiesene Rücklagenbestand in Höhe von 4 485,0 Millionen Euro ist auf der Grundlage der bestehenden und der für das Jahr 2025 beschriebenen noch vorhersehbaren Einwilligungen haushaltswirtschaftlich betrachtet also nahezu vollständig durch bereits gebundene oder konkret absehbare Maßnahmen verplant.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen